



Bereich: Kultur, Weiterbildung und Qualifizierung
Az: 41
Datum: 31.05.2005

2005/202
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	22.06.2005	
Rat der Stadt	05.07.2005	

Betreff

Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek.

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

Mit der Erweiterung der Stadtbibliothek wurden jetzt auch sechs Internetarbeitsplätze installiert. Der Service soll jedoch nur angemeldeten Bibliotheksbenutzern mit einem gültigen Bibliotheksausweis vorbehalten sein. Für Ausdrücke und Downloads sollen Gebühren erhoben werden. Schülern aller Jahrgangsstufen und anderen Personen, die über keinen eigenen Internetanschluss verfügen, will die Bibliothek die Möglichkeit geben, umfassend nach aktuellen Informationen zu recherchieren.

Um den Kostendeckungsgrad für das Angebot der Bibliothek zu verbessern, schlägt der Bereich 41/Stadtbibliothek eine moderate Erhöhung der Jahresgebühren vor.

	Alt	Neu
Kinder bis zum 12. Lebensjahr, Schulen und Kindertageseinrichtungen	kostenlos	kostenlos
Jugendliche ab dem vollendeten 13. bis zum 17. Lebensjahr	3,00 EUR	5,00 EUR
Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	8,00 EUR	10,00 EUR
Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende (bei Vorlage eines amtl. Dokuments)	5,00 EUR	7,00 EUR
Schüler und Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (bei Vorlage des entsprechenden Nachweises)	8,00 EUR	7,00 EUR

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3.2.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vomfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Jahresgebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

Kinder bis zum 12. Lebensjahr	kostenlos
Schulen und Kindertageseinrichtungen	kostenlos
Jugendliche ab dem vollendeten 13. bis zum 17. Lebensjahr	5,00 €
Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	10,00 €
Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende (bei Vorlage eines amtlichen Dokuments),	7,00 €
Schüler und Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bei Vorlage des entsprechenden Nachweises	7,00 €

§ 2 Säumnisgebühren

2.1 Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr zu entrichten.

Sie beträgt:

1. Mahnung pro Medium:	1,50 €
2. Mahnung pro Medium	3,00 €

2.2 Leistungsbescheid über Versäumnisgebühren
und Medienersatzkosten 5,00 €

§ 3 Sonstige Gebühren

3.1 Ausstellung eines Ersatzausweises	2,50 €
3.2 Vorbestellung pro Medium	1,00 €
3.3 Vermittlung von Medien durch den Auswärtigen Leihverkehr pro Bestellung und Medium	2,50 €

3.4	Nutzung des Kopierers Je DIN A 4-Seite	0,05 €
3.5	EDV-Ausdrucke (Schwarz-weiß)	0,50 €
	EDV-Ausdrucke (farbig)	1,00 €
	Download auf Diskette	2,00 €
	Download auf CD-ROM	2,50 €
3.6	Als Kostenbeitrag für Veranstaltungen kann die Stadtbibliothek ein Entgelt erheben. Eine Rückgaberecht für gelöste Eintrittskarten besteht nicht.	

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungssatzung der Stadtbibliothek der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beisenherz
Bürgermeister